

Organisationseinheit
Referentenbereich 402.f (UVP)

Vorprüfung gemäß § 9 i. V. m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Leitungsumverlegung der Gashochdruckleitung TN 210 in der Nähe von Brehna (Mitnetz Gas GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Einzelfalluntersuchung nach § 7 UVPG
- Übersichtsplan (Maßstab 1:25000)
- Bauplan (Maßstab 1:1000)
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG.

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 01/2022).

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Mitnetz Gas GmbH plant die Leitungsumverlegung der Gashochdruckleitung TN 210 DN 600 westlich des Gewerbegebietes Brehna, westlich der Münchener Str. Die Leitungsumverlegung wird erforderlich, da die Bestandsleitung von Nordwest nach Südost diagonal durch die Flächen der geplanten Gewerbegebietserweiterung verläuft. Die vorgesehene Leitungsumverlegung beginnt nordwestlich des zukünftigen Gewerbegebietes auf einer Ackerfläche. Von dort führt der neue Leitungsverlauf in südliche Richtung am westlichen Rand der Gewerbeflächen entlang bis zur vorhandenen Armaturengruppe an der Münchener Str. Die Umverlegung hat eine Länge von ca. 2,86 km. Die Achse der geplanten Leitungsführung liegt überwiegend innerhalb der Grenzen des B-Planes für das neue Industriegebiet („Industriegebiet Brehna, westlich der Münchener Str.“). Auf einer Länge von ca. 500 m soll die neue Leitung außerhalb des zukünftigen Industriegebietes verlaufen, um ein vorhandenes Habitat der Zauneidechse zu umgehen. Der neu zu verlegende Leitungsabschnitt verläuft unterirdisch.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Das Vorhaben befindet sich westlich des Gewerbegebietes Brehna im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Die Achse der geplanten Leitungsführung liegt überwiegend innerhalb der Grenzen des B-Planes für das neue Industriegebiet („Industriegebiet Brehna, westlich der Münchener Str.“). Östlich des Vorhabengebietes verläuft die BAB 9.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Die Errichtung und der Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 300 mm ist gemäß Anlage 1 UVPG unter Nr. 19.2.4 einzuordnen.

Die nunmehr beantragte Leitungsumverlegung stellt eine Änderung dieser technischen Anlage gemäß § 2 Absatz 4 Nr. 2 UVPG dar. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG ist bezüglich der Änderung eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Prüfmethdik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht,

wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Die Vorhabengebiete liegen außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Naturschutzgebiete existieren nicht in den Vorhabengebieten. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabenbereich erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten. Es befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleen fallen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m befinden sich keine Flächen und Objekte die nach § 22 NatSchG LSA i.V.m. § 30 BNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen sind.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Umkreises von 1000 m.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben ist nicht in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte geplant. Es befinden sich keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte innerhalb des Suchraumes von 1000 m. Die Gashochdruckleitung befindet sich jedoch ca. 650 m nördlich zur nächsten Wohnbaufläche der Ortschaft Carlsfeld. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Die nächstgelegenen archäologischen Kulturdenkmale (Siedlungen) reichen bis ca. 150 m an das Vorhaben heran. Der nächstliegende Denkmalbereich befindet sich in der Ortschaft Carlsfeld (ca. 650 m, Straßenzeile). Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

Ortschaft Carlsfeld

Die Wohnbaufläche der Ortschaft Carlsfeld (ca. 650 m) ist so weit von der Baumaßnahme entfernt, dass nicht mit Beeinträchtigungen während der Bauausführung (Baulärm, Erschütterungen etc.) gerechnet werden muss. Durch den Baustellenverkehr erhöht sich das Verkehrsaufkommen im Umfeld des Bauvorhabens geringfügig. Die Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist jedoch auf die Bauphase beschränkt. Der unmittelbare Vorhabenraum ist für die Naherholung ohne besondere Bedeutung. Daher sind die Auswirkungen des Vorhabens (z.B. Lärmemission) auf die Erholungseignung als geringfügig anzusehen, zumal sie nur temporär für die Dauer der Baumaßnahme wirksam sind. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das

Grundwasser und den Wasserhaushalt sind nicht zu erwarten, da eine baubedingte Grundwasserhaltung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht nötig ist und keine Flächenversiegelungen mit der Umverlegung der TN 210 verbunden sind. Im Zuge der Gasfreimachung des betroffenen Leitungsabschnittes gelangt Erdgas in die Luft. Dies geschieht einmalig und kontrolliert mit definiertem Volumen. Die Gasfreimachung zum Zweck der Leitungskontrolle und Sanierung ist Bestandteil des regulären Leitungsbetriebes.

Es wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf die nächste Wohnbebauung hervorgerufen werden.

Archäologische Kulturdenkmale, Denkmalbereich Carlsfeld

Die geplante Umverlegung der TN 210 ist mit Tiefbauarbeiten verbunden. Die Betroffenheit von Bodendenkmalen kann nicht ausgeschlossen werden. Bezüglich etwaiger denkmalwürdiger, archäologischer Funde während der Bodenarbeiten gilt bei der Entdeckung von Funden die gemäß § 17 (3) Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt allgemeine Anzeigepflicht.

Bei Beachtung der genannten Maßgabe sind durch das Vorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen von Baudenkmalen und archäologischer Kulturdenkmale zu erwarten.